

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MARBACH AM NECKAR
II – 220.15**

V O R L A G E

für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar am 27.04.2022

**Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des
Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar durch die Stadt
Marbach am Neckar**

- a) Überprüfung der Kostenverteilung bei den Bewirtschaftungskosten des Bildungszentrums**
- b) Anpassung der pauschalen Personal- und Sachkostenerstattung**

Sachverhalt:

a)

Die Kostenverteilung bei den Bewirtschaftungskosten des Bildungszentrums bleibt gemäß Beschluss vom 17.10.2019 bis zum Abschluss der Sanierung des Bildungszentrums unverändert.

b)

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar durch die Stadt Marbach am Neckar vom 4. Juni 2014 erhält die Stadt Marbach am Neckar vom Gemeindeverwaltungsverband für die Inanspruchnahme städtischer Bediensteter, die Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Verbandsaufgaben ausführen, eine pauschale Personalkostenerstattung und für sonstige Sachkosten einen pauschalen Sachkostenersatz.

In dieser Vereinbarung ist auch festgelegt, dass die pauschalen Personalkostenerstattungen der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes sowie dem Grad der Inanspruchnahme der Bediensteten und die pauschalen Sachkostensätze der allgemeinen Preisentwicklung sowie dem Umfang des Sachaufwands anzupassen sind.

Die Verwaltung hat die aktuelle Inanspruchnahme für den Verband überprüft und auf der Grundlage der geplanten Kosten die Beträge zum 01.01.2022 entsprechend neu berechnet.

Die Veränderungen der einzelnen Pauschalen ergibt sich aus Personalwechseln bei der Stadt Marbach und den aktualisierten Pauschalsätzen aus der VwV-Kostenfestlegung.

Es werden folgende neuen Beträge vorgeschlagen:

§ 2 Satz 3 Personalkosten für die Inanspruchnahme von städtischen Bediensteten für die vorbereitende Bauleitplanung	bisher 15.300 € neu 12.300 €
§ 3 Abs. 2 Personalkosten für die Inanspruchnahme städtischer Bediensteter die Verwaltungsaufgaben für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule wahrnehmen.	bisher 8.800 € neu 10.850 €
§ 8 Abs. 2 Personalkosten für die Inanspruchnahme städtischer Bediensteter die Verwaltungsaufgaben für die Uhlandsschule wahrnehmen	bisher 17.650 € neu 20.750 €
§ 11 Sonstige Personalkosten für die Inanspruchnahme von städtischen Bediensteten für Verbandsaufgaben	bisher 6.600 € neu 6.400 €

Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung gegenüber 2019 von 48.350 € um 1.950 € auf 50.300 €.

Zur Änderung der genannten Vereinbarung ist die Zustimmung der Stadt Marbach am Neckar und des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar erforderlich.

Antrag:

Die Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar durch die Stadt Marbach am Neckar vom 4. Juni 2014 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 wird die Zahl „15.300“ durch die Zahl „12.300“ ersetzt:
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „8.800“ durch die Zahl „10.850“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „17.650“ durch die Zahl „20.750“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 1 wird die Zahl „6.600“ durch die Zahl „6.400“ ersetzt.

Anlagen:

- Anlage 1: Dritte Änderung der Vereinbarung
- Anlage 2: Entwurf der geänderten Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des GVV's durch die Stadt Marbach am Neckar

Dritte Änderung der Vereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar durch die Stadt Marbach am Neckar vom 4. Juni 2014

Zwischen

dem Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
nachstehend „Verband“ genannt
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Jan Trost

und

der Stadt Marbach am Neckar
nachstehend „Stadt“ genannt
vertreten durch die Erste Beigeordnete Franziska Wunschik

werden folgende Änderungen vereinbart:

1. In § 2 Satz 3 wird die Zahl „15.300“ durch die Zahl „12.300“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „8.800“ durch die Zahl „10.850“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „17.650“ durch die Zahl „20.750“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 1 wird die Zahl „6.600“ durch die Zahl „6.400“ ersetzt.

Die Änderungen finden rückwirkend ab 01.01.2022 Anwendung.

Für den Gemeindeverwaltungsverband
Marbach am Neckar:

Für die Stadt Marbach am
Neckar:

Jan Trost
Verbandsvorsitzender

Franziska Wunschik
Erste Beigeordnete

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 27.04.2022

Gemeinderatsbeschluss
vom 17.03.2022

V e r e i n b a r u n g

über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar durch die Stadt Marbach am Neckar

zwischen

dem Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

nachstehend „Verband“ genannt
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Bürgermeister Jan Trost

und

der Stadt Marbach am Neckar

nachstehend „Stadt“ genannt
vertreten durch den Ersten Beigeordneten Gerhard Heim

wird nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung folgende Vereinbarung getroffen:

I. Inanspruchnahme von Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmitteln der Stadt nach § 7 der Verbandssatzung

§ 1

Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Verbandssatzung Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel bereitzustellen; der Verband erstattet der Stadt die dafür anfallenden Kosten nach dieser Vereinbarung.

II. Kosten für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchst. a) der Verbandssatzung - vorbereitende Bauleitplanung

§ 2

Personal- und Sachkosten

Für die Inanspruchnahme städtischer Bediensteter und die Bereitstellung von Sachmitteln erhält die Stadt vom Verband bei der Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) der Verbandssatzung) eine Entschädigung. Sie wird ermittelt nach den Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung. Für den durchschnittlichen laufenden Zeitaufwand erhält die Stadt eine jährliche Pauschale von 12.300 €. Die Entschädigung ist der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes sowie dem Grad der Inanspruchnahme der Bediensteten anzupassen. Für zusätzlich anfallenden Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung entsprechend nach Satz 2.

III. Kosten für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der Verbandssatzung - Schulträgerschaft für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule

§ 3

Personalkosten

(1) Der Verband ersetzt der Stadt den Personalaufwand für

- a) Rektoratsangestellte der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule zu 100 v.H.
- b) den Hausmeister des Bildungszentrums zu 50 v.H..
- c) die Schulsozialarbeiter zu 100 v.H.
- d) den Abend- bzw. Wochenenddienst zu 50 v.H.

- (2) Für die Inanspruchnahme der anderen städtischen Bediensteten, die Verwaltungsaufgaben für die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule wahrnehmen, erhält die Stadt eine jährliche Entschädigung von **10.850 €**. Die Entschädigung ist der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes sowie dem Grad der Inanspruchnahme der Bediensteten anzupassen.

§4

Sachkosten

- (1) Kosten für sächliche Verwaltungsmittel, die ausschließlich dem Betrieb der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule dienen, werden unmittelbar vom Verband getragen.
- (2) Alle übrigen im Bereich des Bildungszentrums anfallenden Kosten für sächliche Verwaltungsmittel ersetzt der Verband der Stadt zu 50 v.H..

§ 5

Kostenbeteiligung an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Bildungszentrums

- (1) Der Verband beteiligt sich an den
- a) Unterhaltskosten für das Schulgebäude mit Nebengebäuden und Außenanlagen des Bildungszentrums entsprechend dem vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg nach den Programmflächen ermittelten Baukostenschlüssel (Gemeinschaftsschule : Realschule = 61,3 v.H. : 38,7 v. H.) mit 61,3 v.H.;
- b) Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) für die Gebäude sowie an den Kosten für die laufende Bewirtschaftung der Außenanlagen (einschließlich der Arbeitslöhne) auf der Grundlage des Benutzungsverhältnisses des Bildungszentrums zwischen der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule und der Anne-Frank-Realschule Marbach am Neckar (Gemeinschaftsschule : Realschule **50 v. H. : 50 v. H.**) mit **50 v.H.**

- c) Telefonkosten für das Bildungszentrum im Verhältnis der Schülerzahlen der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule und der Anne-Frank-Realschule, wobei maßgebend sind die Schülerzahlen am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Jahres für einen Zeitraum vom Oktober des laufenden Jahres bis zum September des folgenden Jahres.
- (2) Die Kostenbeteiligung bei den Bewirtschaftungskosten ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Auf Mietverrechnungen zwischen dem Verband und der Stadt für die gegenseitige Benutzung von Räumen und Einrichtungen wird bis auf weiteres verzichtet.

§ 6

Kostenbeteiligung bei der Benutzung anderer städtischer Einrichtungen

- (1) Für jeden Schüler der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule, der im Rahmen des Schulsports die Schwimmhalle des städtischen Hallenbades benutzt, gewährt der Verband der Stadt pro Schulsportstunde ein Entgelt, das sich nach dem in der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Schwimmhalle festgelegten Satz für auswärtige Schüler richtet.
- (2) Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch die Schüler der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule gewährt der Verband der Stadt pro stundenplanmäßig vorgesehener Schulsportstunde eine angemessene Entschädigung. Sie errechnet sich aus den für das laufende Jahr anfallenden Bewirtschaftungskosten (ohne kalkulatorische Kosten, jedoch mit den Kosten für den Hausmeister) und der Gesamtzahl der Betriebsstunden, die sich aus den stundenplanmäßig vorgesehenen Schulsportstunden, den in den Belegungsplänen vorgesehenen Trainingsstunden der Vereine und den Benutzungsstunden bei Wochenendveranstaltungen zusammensetzt.
- (3) Die Stadt stellt ihre Sportplätze dem Verband zur Benutzung durch die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7

Kostenbeteiligung an der Unterhaltung des Hausmeister-Wohnhauses und des Omnibusbahnhofs

- (1) Die Stadt trägt die Unterhaltskosten für das Hausmeister-Wohnhaus; dafür erhält sie die Mieteinnahmen, deren Höhe sie festsetzt.

- (2) Der für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schüler-Omnibusbahnhofs anfallende Aufwand wird nach der Zahl der an der Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule, der Anne-Frank-Realschule, des Friedrich-Schiller-Gymnasiums und der Grundschule Marbach am Neckar vorhandenen Schüler aus Affalterbach, Erdmannhausen, Marbach-Hörnle und Marbach-Rielingshausen aufgeteilt. Maßgebend für die Aufteilung ist die Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik des laufenden Jahres. Der auf die Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule entfallende Anteil wird der Stadt durch den Verband ersetzt.

IV. Kosten für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchst. c) der Verbandssatzung - Schulträgerschaft für die Uhlandschule (Förderschule)

§ 8

Personalkosten

- (1) Der Verband ersetzt der Stadt den Personalaufwand für
 - a) Rektoratsangestellte der Uhlandschule zu 100 v. H.,
 - b) den Hausmeister der Uhlandschule zu 80 v. H.,
 - c) die Schulsozialarbeiter zu 100 v.H.
 - d) den Abend- bzw. Wochenenddienst zu 100 v.H.

(2) Für die Inanspruchnahme der anderen städtischen Bediensteten, die Verwaltungsaufgaben für die Uhlandschule wahrnehmen, erhält die Stadt eine jährliche Entschädigung von 20.750 €. Die Entschädigung ist der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes sowie dem Grad der Inanspruchnahme der Bediensteten anzupassen.

§ 9

Sachkosten

Kosten für sächliche Verwaltungsmittel für den Betrieb der Uhlandschule werden unmittelbar vom Verband getragen.

§ 10

Kostenbeteiligung bei der Benutzung städtischer Einrichtungen

Für die Kostenbeteiligung bei der Benutzung der Schwimmhalle des städtischen Hallenbades, der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze in Marbach am Neckar durch die Schüler der Uhlandschule gilt § 6 entsprechend.

V. Sonstige Personal- und Sachkosten zur Erfüllung von Verbandsaufgaben

§ 11

Sonstige Personalkosten

Für den übrigen Personalaufwand, der durch die Inanspruchnahme von städtischen Bediensteten für Verbandsaufgaben entsteht, erhält die Stadt eine jährliche Entschädigung von 6.400 €. Die Entschädigung ist der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes sowie dem Grad der Inanspruchnahme der Bediensteten anzupassen. Der Verbandrechner und der Verbandsschifführer sind unmittelbar vom Verband zu entschädigen.

~~§12~~
~~Senstige Sachkosten~~

VI. Kostenabwicklung, Kündigung

§ 13

Vorauszahlung, Abrechnung

- (1) Der Verband rechnet mit der Stadt jährlich ab. Er kann Einsicht in die Rechnungsunterlagen nehmen.
- (2) Bis zur Jahresrechnung hat der Verband der Stadt zu jeder Vierteljahresmitte Vorauszahlungen von je einem Viertel der Vorjahresabrechnung zu leisten.
- (3) Ein die Vorauszahlung übersteigender Restbetrag sowie Nachforderungen aufgrund der endgültigen Abrechnung sind binnen zwei Wochen nach Anforderung fällig. Erstattungen werden mit den Vorauszahlungen des laufenden Jahres verrechnet.

§ 14

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einjähriger Frist auf Ende eines Kalenderjahres von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Sofern bis zum Wirksamwerden einer Kündigung noch keine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde, verpflichtet sich der Verband, auch nach diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung Vorauszahlungen auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 dieser Vereinbarung an die Stadt zu leisten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Personal- und Sachkostenerstattungsvertrag vom 6./12. Mai 1992 mit seiner jeweiligen Änderung außer Kraft.

Für den **Gemeindeverwaltungsverband**
Marbach am Neckar:

Den 04.06.2014

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 20.05.2014

Jan Trost
Verbandsvorsitzender

Für die **Stadt Marbach am Neckar**

Den 04.06.2014

Gemeinderatsbeschluss
vom 15.05.2014

Gerhard Heim
Erster Beigeordneter

Erste Änderung durch Beschlüsse vom 12.5. und 27.6.2016, Inkrafttreten zum 1.1.2016

Zweite Änderung durch Beschlüsse vom 10.10. und 17.10.2019, Inkrafttreten zum 01.01.2019

Dritte Änderung durch Beschlüsse vom 17.03. und 27.04.2022, Inkrafttreten zum 01.01.2022